

motivierte Leser wünscht sich jedoch konkretere Verweise. Dieser wird sich deshalb womöglich bei dem Versuch ertappen, anhand des kommentierten Anhangs mit seinen ausgewählten Forschungsergebnissen und der versprengten Teil-Bibliographien am Ende jedes Kapitels die Datenbasis für die präsentierten Schlussfolgerungen zu rekonstruieren. Verzeichnisse für die in den Kapiteln eingestreuten Ergebnistabellen und -abbildungen gibt es leider nicht. So ist Haller eine lesenswerte Streitschrift gegen dysfunktionale Entwicklungen im Regionalzeitungsjournalismus gelungen, die aber nicht den Anspruch verfolgt, ein „wissenschaftliches Projekt oder eine wissenschaftlich zu klärende Theorie“ (S. 14) in den Mittelpunkt zu stellen, sondern Journalisten und Verlagsmanager zur Vernunft rufen möchte. Der Nutzen für die weitere Forschungsdiskussion ist daher begrenzt.

Leif Kramp

Stefan Heilmann

Anonymität für User-Generated Content?

Verfassungsrechtliche und einfach-gesetzliche Analyse der Informationspflichten für journalistisch-redaktionelle Angebote und andere Telemedien in §§ 5 TMG, 55 RStV
Baden-Baden: Nomos, 2013. – 444 S.

(Hamburger Schriften zum Medien-, und Urheber- und Telekommunikationsrecht; 5)

ISBN 978-3-8487-0199-5

(Zugl. Hamburg: Univ., Diss., 2012)

Der Rezensent verzichtet auf Anonymität und ist bereit, an den folgenden Worten gemessen zu werden. Doch ist dies im „Internet“ und insbesondere bei den Seiten mit „User-generated Content“ (UGC), also von Nutzern generierten Inhalten, bei Weitem nicht immer der Fall. Auf Foren, in sozialen Netzwerken, selbst bei Plattformen für den kommerziellen Austausch wie Auktionsseiten ist es eher der Normalfall, seine wahre Identität hinter einem sprechenden oder vollkommen frei gewählten Pseudonym zu verbergen. Diese Teilnahme am Kommunikationsprozess in der Anonymität wirft grundsätzliche Rechtsfragen auf und hat bereits zu erheblichen Problemen im Zivil-, Straf- und Regulierungsrecht geführt. Das hochaktuelle Thema birgt noch mehr Brisanz für die Zukunft, wenn – bei anhaltender Erfolglosigkeit des Zugriffs auf eigentlich Verantwortliche – zunehmend alternative „Haftungsdurchgriffe“

zum Beispiel auf Betreiber der entsprechenden Webseiten diskutiert werden.

Stefan Heilmann hat sich in seiner am Hans-Bredow-Institut bei Wolfgang Schulz entstandenen und an der Universität Hamburg ange nommenen Dissertation der Herausforderung gestellt, die Thematik sowohl grundrechtlich als auch einfaches gesetzlich aufzuarbeiten. Es wird leicht vergessen, dass es bei der Frage der Anonymität nicht nur um eine Einstellung des jeweiligen Autors geht, sondern ein grundrechtsdeterminiertes Spannungsverhältnis zwischen gegenläufigen Interessen besteht, das zudem – europarechtlich angestoßen – in unterschiedlichen Gesetzen in Deutschland für Teilbereiche konkret geregelt ist. Dabei darf auch nicht verkannt werden, dass die entsprechenden Vorschriften ursprünglich für andere Nutzungsformen im elektronischen Geschäftsverkehr und der elektronischen Kommunikation eingeführt wurden und deshalb auf ihre Nutzbarmachung und ihren Nutzen im Zusammenhang mit (später im „Web 2.0“ aufgekommenen) UGC-Angeboten überprüft werden müssen. Der Autor gibt daher als Erkenntnisinteresse zwei Komplexe an, einerseits das zunehmende Verschwimmen ehemals (zumindest scheinbar) klar abgegrenzter Bereiche wie z. B. die Frage, wer Anbieter und Nutzer ist oder welche Angebote geschäftsmäßig sind – beides relevante Merkmale für die noch vorzustellenden Vorschriften, die im Zentrum der Arbeit stehen –, andererseits das Spannungsverhältnis zwischen in diesen Vorschriften aufgestellten Informationspflichten und dem Interesse an anonyme Nutzung von Internetdiensten. Um nicht vorzeitig den Untersuchungsgegenstand einzuziehen, stellt der Autor kenntnisreich eine Vielzahl von Erscheinungsformen von UGC dar, die grundsätzlich alle einbezogen werden sollen. Jedoch zeigt schon die Erläuterung dieser Phänomene, dass manche Angebotsformen schwer fassbar und auch sehr beweglich sind, so dass sich eine eng zugeschnittene gesetzliche Regelung von vornherein verbietet. Konkreter Untersuchungsgegenstand sind – wie aus dem Untertitel ersichtlich – die Parallelvorschriften im Telemediengesetz (dort § 5) des Bundes bzw. dem Rundfunkstaatsvertrag (dort § 55) der Länder, mit denen für Telemedienangebote bestimmte Informationspflichten, die auf die Information anderer Nutzer über den hinter einem Angebot stehenden Anbieter zielen, kodifiziert werden.

Die am Gesamtumfang gemessen äußerst knapp bemessene Erläuterung zum Gang der Untersuchung hätte mehr Raum verdient, da sich der Grund für den Aufbau der Dissertation

nicht auf den ersten Blick erschließt. Scheinbar findet zweimal die einfachgesetzliche Analyse statt, während die Grundrechtsabwägung davon „eingeschlossen“ ist. Erst nach Lektüre des ersten Kapitels wird klarer, dass zunächst die Vorschriften vorgestellt werden (auch wenn dabei bereits ein erster Überblick über die Tatbestandsmerkmale erfolgt), um sozusagen überhaupt erst die Relevanz der folgenden Grundrechtsbegründung zu belegen. Im Anschluss an die knapp 150 Seiten zur Grundrechtsprüfung, in denen nach Bejahung der Einschlägigkeit verschiedener Schutzbereiche für den Sachverhalt anonymer Kommunikation (bzw. des Eingriffs durch die gesetzlichen Vorgaben zur Information über den Anbieter) die Darstellung des „grundrechtlichen Konfliktausgleichs“ ausführlich auf 70 Seiten erfolgt, bildet die systematische und umfassende Analyse, gleichsam eine ausführliche Kommentierung der beiden Vorschriften im TMG und RStV den Hauptteil der Arbeit. Der Aufbau der Arbeit bedingt, dass einige interessante, weitergehende Erörterungen etwas im ersten Teil untergehen, bevor die eigentliche Untersuchung beginnt. Dies gilt etwa für die Diskussion, wie die in § 13 StGB niedergelegte Garantienstellung als Auslöser strafrechtlicher Verantwortlichkeit (etwa bei den im Presserecht verankerten Pflichten des verantwortlichen Redakteurs) auch ohne explizite Nennung Anwendung finden kann auf die Sonderform der journalistisch-redaktionellen Inhalte, die in § 55 Abs. 2 RStV geregelt sind (vgl. S. 60–66). Nicht dem Autor anzulasten, aber eine häufig zu beobachtende, die Analyseleistung nicht schmälernde Erkenntnis ist, dass am Ende einer intensiven Beleuchtung der grundrechtlichen Situation letztlich ein wenig konkreter oder fassbarer Ertrag steht. Dies lässt sich gut aus der Formulierung des Fazits zu diesem Abschnitt herauslesen, wonach die potenzielle Gefährdung der Grundrechte vor allem dann zu konstatieren wäre, wenn belegbar wäre (was allenthalben vermutet werden kann), dass der Kommunikationswill und die Nutzbarmachung der Meinungäußerungs- und -teifunktion zahlreicher Angebote, die UGC ermöglichen, in nennenswerter Weise durch Pflichten zur Offenlegung geschmälert würden (Anwendung der „chilling effects“-Doktrin). Zurecht wird jedenfalls klargestellt, dass sowohl der Nutzer (= „Autor“) als auch der die Äußerung vermittelnde Anbieter (Plattformbetreiber im „nicht-technischen“, also nicht der Definition im RStV folgenden Sinne) in den Schutzbereich mindestens von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG fallen. Der Hauptteil der Arbeit ist zugleich der wertvollste, denn der Autor unternimmt nicht nur

eine sehr genau differenzierte Analyse jedes Tatbestandsmerkmals der beiden Vorschriften, sondern bezieht hier vergleichbare Kriterien und Konzepte aus verwandten Rechtsgebieten ein und entwirft, wo nötig, eigenständige Vorschläge zur Auslegung bestimmter Elemente. Hier ist erkennbar, wie intensiv sich *Heilmann* mit den beiden Vorschriften, ihren Schwächen und möglichen Lösungsvorschlägen auseinandergesetzt hat. Bezeichnend ist dabei sein (neben Vorschlägen zur Interpretation stehender) Auftrag an den Gesetzgeber, regelmäßig die Bedeutung anonymer Kommunikation im Internet zu prüfen und ggf. Vorschriften entsprechend anzupassen oder neu einzuführen, worauf er insbesondere im Zusammenhang mit der Bedeutung von Art. 5 Abs. 1 GG bei der Auslegung von § 55 RStV hinweist. Diese Thematik hat – in anderem Zusammenhang – in den vergangenen Jahren bei den durch „Whistleblower“ im Internet (weitgehend anonym) veröffentlichten „geheimen“ Informationen eine wichtige Rolle gespielt. Nach der intensiven Analyse aller Tatbestandsmerkmale endet die Untersuchung etwas abrupt, indem nur noch ein kurzer Ausblick gegeben wird, bevor eine Zusammenfassung die Arbeit beendet.

Die vorliegende Arbeit ist bereits sehr umfangreich, so dass die folgenden Anmerkungen zu möglichen Ergänzungen, die die Thematik abgerundet hätten, unter dem Vorbehalt stehen, dass selbstverständlich an einer Stelle jedes Dissertationsvorhabens „ein Strich gezogen“ werden muss, um noch innerhalb eines vertretbaren zeitlichen und umfangmäßigen Rahmens zu einem Ende zu kommen. Dennoch würde sich sicherlich ein Blick auf möglicherweise fruchtbare zu machende Erkenntnisse aus dem Grundrecht in Art. 10 GG auch für den hiesigen Kontext lohnen, ebenso wie eine intensivere Auseinandersetzung mit den Vorgaben im Datenschutzrecht, das hier nur im Zusammenhang mit dem Kriterium der privat-/familiären Nutzung und der journalistisch-redaktionellen Ausrichtung als Vergleichsmaßstab herangezogen wird. So hätte die – zugegebenermaßen etwas „versteckte“ und lange bis zur entsprechenden Aufforderung des ULD Schleswig-Holstein an Facebook kaum beachtete (der Vorgang wird in einer Fußnote im Ausblick noch erwähnt) – Vorschrift des § 13 Abs. 6 TMG zur Pflicht des Anbieters, eine anonyme Nutzung „soweit technisch möglich und zumutbar“ zu ermöglichen, eine interessante Ergänzung zur Diskussion um die Zulässigkeit der Informationspflichten gegeben. Ähnliches gilt für die Bewertung der europarechtlichen

Seite: Aus nachvollziehbaren Gründen beschränkt sich der Autor bis auf eine Diskussion der Vorgaben in der E-Commerce-Richtlinie (S. 282–296) auf die Darstellung der nationalen Seite. Auf der anderen Seite bieten – aus heutiger Sicht nach etwa dem EuGH-Urteil zur Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie oder dem (ebenfalls nach Abschluss der Arbeit ergangenen) EGMR-Urteil in Delfi./.Estland – sowohl EMRK als auch EU-Recht wichtige Vorgaben, die potenzielle Folgen auch für das deutsche Verfassungsrecht (und erst recht für einfache gesetzliche Regelungen, die europarechtlich determiniert sind) haben können, etwa wenn eines Tages eine Frage zur Anonymität vom Gerichtshof der Europäischen Union zu beantworten ist. Im Blick auf die Situation zur Zeit der Erstellung der Arbeit bedurfte es insofern also keines „guten Gewissens“ (wie auf S. 79 etwas unglücklich formuliert wird) für das Weglassen des europäischen Aspekts, aber in den vergangenen beiden Jahren hat sich eben doch gezeigt, dass die europarechtlichen Vorgaben (für die Grundrechtsauslegung) nicht erst bei einem potenziellen Grundrechtskonflikt zwischen europäischer und nationaler Ebene relevant werden.

Ein wichtiger Kritikpunkt ist aber noch zu nennen: Aus mir nicht ersichtlichen (aber möglicherweise vorhandenen) Gründen wird von Phillip W. Brunst lediglich ein Aufsatz von 2004 zu Problemen der Impressumspflicht bei Webangeboten aufgenommen, dessen einschlägige, 2009 erschienene Dissertation mit dem Titel „Anonymität im Internet – rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen. Zum Spannungsfeld zwischen einem Recht auf Anonymität bei der elektronischen Kommunikation und den Möglichkeiten zur Identifizierung und Strafverfolgung“ hingegen keine Erwähnung findet. Zwar ist es praktisch unmöglich, im Rahmen einer Dissertation heutzutage alle relevanten Beiträge nur schon im nationalen Bereich zu berücksichtigen, aber die viel beachtete Arbeit von Brunst dürfte in Zusammenhang mit der hiesigen Thematik dennoch als „Muss“ gelten.

Die von Heilmann zur Einleitung gewählte Karikatur von Peter Steiner, die einen Hund am Computer sitzend und im Gespräch mit einem weiteren Hund zeigt und untertitelt ist mit dessen Aussage „On the Internet, nobody knows you're a dog“, ist nicht neu und taucht immer wieder bei der Beschreibung des Phänomens Kommunikation im Internet auf. Interessant ist jedoch, wie der Autor den Leser daran erinnert, dass diese bereits aus dem Jahr 1993 stammt und also aus einer Zeit, in der „das Internet“ noch

nicht die Welt von Facebook und seinen „Freunden“ (gemeint sind hier vergleichbare UGC-Angebote) war. Sie hat an Aktualität nichts eingebüßt, außer dass wir uns mittlerweile verstärkt fragen, ob diese Zustandsbeschreibung mit anderen rechtlich geschützten Gütern noch vereinbar ist oder nicht bzw. ob die Form der Kommunikation im Anonymen nicht gerade unabhängig von gegenläufigen Interessen aufgrund grundrechtlichen Schutzes (und im Blick auf allgegenwärtige Datensammlungen bei der Internetnutzung) immer Vorrang genießen muss. Es ist das Verdienst des Autors, diese Diskussion mit seiner Arbeit klar strukturiert zu haben, die Anwendung der entsprechenden spezialgesetzlichen Regelungen in TMG und RStV umfassend erläutert und wertvolle Diskussionsansätze für eine Lösung geliefert zu haben.

Mark D. Cole

Olaf Jacobs / Theresa Lorenz

Wissenschaft fürs Fernsehen

Dramaturgie – Gestaltung –
Darstellungsformen

Wiesbaden: Springer VS, 2014. – 206 S.

(Praxiswissen Medien; 1)

ISBN 978-3-658-02422-2

Olaf Jacobs und Theresa Lorenz legen mit *Wissenschaft fürs Fernsehen* den ersten Band der neuen Reihe *Praxiswissen Medien* (Reihenherausgeber: Olaf Jacobs) vor. Die Reihe will „konkrete Anregungen und Antworten auf Fragestellungen [bieten], die sich in der praktischen Arbeit an Film- und Fernsehbeiträgen ergeben.“

Nach einer kurzen Einführung widmet sich der Band zunächst der Position der Wissenschaft im Fernsehen (11–48). Wenn dabei aber über zehn Seiten hinweg Programmplätze beschrieben werden, so ist nicht nur zu vermuten, dass diese Beschreibungen alsbald nicht mehr zutreffen, weil sie veraltet sind: Vielmehr stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit solcher Ausführungen in einem einführenden Lehrbuch, das sich vor allem der Dramaturgie und Gestaltung des Wissenschaftsfernsehens widmet.

Es folgen zwei ausführliche Kapitel zu den dokumentarischen Darstellungsformen/„Genres“ (49–93) und zu den „Sub-Genres“ des Wissenschaftsfernsehens (97–114). Die folgenden Abschnitte befassen sich mit der Dramaturgie (115–144) und der „[b]esonderen Gestaltungsweise des Wissenschaftsfernsehens“ (145–170).